

Kranken- und Pflegeversicherung

Wahltarife

zum Krankengeld



KNAPPSCHAFT

für meine Gesundheit!

Inhalt

- 04 Welche Wahltarife werden angeboten?
- 05 Wie hoch ist das Krankengeld aus dem Wahltarif?
- 08 Wie lange besteht der Anspruch auf Krankengeld?
- 09 Wann ruht der Anspruch?
- 10 Was kostet die Teilnahme an dem Wahltarif?
- 13 Wann beginnt der Wahltarif?
- 14 Wann endet der Wahltarif?
- 15 Wann ist eine Teilnahme an dem Wahltarif ausgeschlossen?
- 17 Welche Vorteile bietet der Wahltarif?
- 18 Interesse am Wahltarif?

Vorwort

Hauptberuflich Selbständige, genauso wie Versicherte mit wechselnden Beschäftigungen von je maximal sieben Tagen (unständig Beschäftigte) und Versicherte mit einer Beschäftigung von bis zu drei Monaten (kurzzeitig Beschäftigte), können einen gesetzlichen Krankengeldanspruch ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit wählen.

Ergänzend zu diesem gesetzlichen Anspruch auf Krankengeld bietet die KNAPPSCHAFT diesen Personenkreisen den Wahltarif Krankengeld an. Hauptberuflich Selbstständige sowie unständig und kurzzeitig Beschäftigte können somit entscheiden, ob sie alleinig das gesetzliche Krankengeld wählen oder sich zusätzlich mit dem Krankengeldwahltarif finanziell absichern.

Künstler und Publizisten wird das gesetzliche Krankengeld ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit gewährt, ohne dass eine besondere Wahl gegenüber der KNAPPSCHAFT notwendig ist. Auch dieser Personenkreis hat die Möglichkeit, eine weitergehende Absicherung mit früherem Beginn durch die Teilnahme am Wahltarif Krankengeld zu wählen. Die Teilnahme an einem Wahltarif Krankengeld ist freiwillig und erfolgt durch die Abgabe einer Teilnahmeerklärung.

Die Wahltarife können von Mitgliedern der KNAPPSCHAFT bis zum Bezug der Regelaltersrente abgeschlossen werden. Im Gegensatz zu der privaten Krankenversicherung erfolgt keine Gesundheitsprüfung und es werden auch keine Risikozuschläge wegen bestehenden Erkrankungen oder nach Art und Schwere der Tätigkeit erhoben.

Welche Wahltarife werden angeboten?

*Es werden **zwei** Wahltarife angeboten, mit denen ein Anspruch auf Krankengeld mit unterschiedlichem Beginn erworben werden kann. Die Krankengeldtarife können nur in Verbindung mit dem gesetzlichen Krankengeldanspruch abgeschlossen werden.*

Hauptberuflich Selbstständige sowie unständig und kurzzeitig Beschäftigte, die ihre (freiwillige) Versicherung mit Anspruch auf gesetzliches Krankengeld ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit gewählt haben oder künftig wählen, können ihren Anspruch um einen früheren Beginn ergänzen. Sie haben die Wahl zwischen einem Krankengeld-Wahltarif

- mit Anspruch auf Krankengeld vom 15. bis zum 42. Tag der Arbeitsunfähigkeit oder
- mit Anspruch auf Krankengeld vom 22. bis zum 42. Tag der Arbeitsunfähigkeit.

Künstler und Publizisten können über ihren gesetzlichen Krankengeldanspruch hinaus den Wahltarif mit Anspruch auf Krankengeld vom 15. bis zum 42. Tag der Arbeitsunfähigkeit wählen.

Wie hoch ist das Krankengeld aus dem Wahltarif?

*Das versicherbare Krankengeld aus dem Wahltarif kann in **10-Euro-Schritten** von **30,00 bis 150,00 Euro** gewählt werden. Es muss mindestens der Hälfte des Betrages entsprechen, der als gesetzliches Krankengeld zu zahlen wäre. Beträgt das gewählte Krankengeld mehr als 30,00 Euro, darf es 100 Prozent des beitragspflichtigen Arbeitseinkommens/Arbeitsentgelts nicht überschreiten. Eine Begrenzung auf die Höhe des gesetzlichen Krankengeldes findet nicht statt.*

Bei hauptberuflich Selbstständigen ist immer das Arbeitseinkommen des letzten Einkommensteuerbescheids maßgeblich. Sofern noch kein Steuerbescheid seit Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit erstellt wurde, beträgt das Wahltarif-Krankengeld 30,00 Euro pro Kalendertag. Bei einem Negativeinkommen kann der Anspruch auf **gesetzliches** Krankengeld und damit einhergehend der Anspruch auf das Wahltarif-Krankengeld nicht gewählt werden, weil das Krankengeld eine Lohnersatzfunktion darstellt. Der Krankengeldanspruch scheitert am Fehlen eines erzielten regelmäßigen Arbeitseinkommens.

In Abhängigkeit von dem tatsächlichen monatlichen Arbeitseinkommen/Arbeitsentgelt ergeben sich somit folgende Möglichkeiten bei der Höhe des wählbaren Krankengeldes:

Zu beachten ist, dass aus dem Wahltarif Krankengeld Beiträge zur Sozialversicherung zu zahlen sind, soweit dies aufgrund gesetzlicher Vorschriften vorgesehen ist. Das gewählte „Brutto-Krankengeld“ vermindert sich demnach um den Versichertenanteil an der Beitragszahlung zur Pflegeversicherung und in Abhängigkeit von den persönlichen Verhältnissen gegebenenfalls auch zur Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Die gewählte Höhe des Krankengeldes kann vom Mitglied angepasst werden. Dabei ist die wählbare Krankengeldhöhe von den tatsächlichen Einkünften abhängig.

Verringern sich die Einkünfte des Mitgliedes, kann die KNAPPSCHAFT die Höhe des gewählten Krankengeldes anpassen, wenn die zuvor gewählte Krankengeldhöhe bei den veränderten Einkünften nicht mehr wählbar ist.

Die Änderung wirkt ab Beginn des übernächsten Kalendermonats nach Antragsstellung bzw. Kenntnis der KNAPPSCHAFT. Solange Arbeitsunfähigkeit vorliegt, ist eine Erhöhung der gewählten Höhe des Krankengeldes nicht möglich.

Wie lange besteht der Anspruch auf Krankengeld?

Der Anspruch auf Krankengeld entsteht für jede erneute Arbeitsunfähigkeit von dem gewählten Tag an.

Das Wahltarif Krankengeld wird ab dem 15. Tag bzw. 22. Tag der Arbeitsunfähigkeit bis zum maximal 42. Tag der Arbeitsunfähigkeit oder einer stationären Behandlung in einem Krankenhaus, einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung, die zu Lasten der KNAPPSCHAFT erbracht wurde, gezahlt. Ab dem 43. Tag erfolgt die Absicherung über den **gewählten** gesetzlichen Krankengeldanspruch.

Für den Fall der Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit besteht der Anspruch auf Krankengeld insgesamt für längstens 78 Wochen innerhalb von je drei Jahren.

Wann ruht der Anspruch?

Der Anspruch auf Krankengeld ruht,

- soweit und solange Sie beitragspflichtiges Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erhalten,
- soweit und solange Sie Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld oder Kurzarbeitergeld beziehen oder der Anspruch wegen einer Sperrzeit nach dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) ruht,
- solange Mutterschaftsgeld oder Arbeitslosengeld bezogen wird,
- solange die Arbeitsunfähigkeit der KNAPPSCHAFT nicht gemeldet wird; dies gilt nicht, wenn die Meldung innerhalb einer Woche nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit erfolgt,
- soweit und solange für Zeiten einer Freistellung von der Arbeitsleistung (§ 7 Abs. 1a SGB IV) eine Arbeitsleistung nicht geschuldet wird,
- solange ein Beitragsrückstand von zwei Monaten besteht und Sie trotz Mahnung nicht gezahlt haben oder
- solange Sie sich nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit ohne Zustimmung der KNAPPSCHAFT im Ausland aufhalten.

ACHTUNG:

Wenn Sie ein selbstständiges Gewerbe mit einer/m oder mehreren Angestellten betreiben und während Ihrer Arbeitsunfähigkeit weiterhin beitragspflichtiges Arbeitseinkommen (=Gewinne) erzielt wird, kann dieses zum (teilweisen) Ruhen Ihres Krankengeldanspruchs führen.

Was kostet die Teilnahme an dem Wahltarif?

*Für den Krankengeldanspruch aus dem Wahltarif ist eine Prämie zu zahlen, die zusätzlich zu den Beiträgen zur (freiwilligen) Kranken- und Pflegeversicherung zu entrichten ist. Für jedes teilnehmende Mitglied wird eine individuelle Monatsprämie erhoben, deren Höhe sich nach dem gewählten Beginn des Krankengeldanspruchs **und** der Höhe des versicherten Krankengeldes bestimmt. Die Prämie ist nicht altersabhängig und für Frauen und Männer gleich.*

Die Höhe der monatlichen Prämie in Euro ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Prämientabelle

Für das Wahltarif Krankengeld bis zum 42. Tag der Arbeitsunfähigkeit **in Ergänzung** zum gesetzlichen Krankengeldanspruch.

Gewähltes Krankengeld pro Kalendertag in Euro	Monatliche Prämie in Euro Anspruch auf Krankengeld vom/bis	
	15.–42. Tag der AU	22.–42. Tag der AU nicht für Künstler/Publizisten
30	33,97	22,30
40	43,77	28,80
50	53,57	35,30
60	63,37	41,80
70	73,17	48,30
80	82,97	54,80
90	92,77	61,30
100	102,57	67,80
110	112,37	74,30
120	122,17	80,80
130	131,97	87,30
140	141,77	93,80
150	151,57	100,30

Zur Verdeutlichung, wie sich die monatliche Prämienhöhe für den Wahltarif in Abhängigkeit von dem gewählten Beginn des Krankengeldanspruchs sowie der Höhe des versicherten Krankengeldes bestimmt, dient das folgende Beispiel:

BEISPIEL

Eine Selbstständige weist ein monatliches Arbeitseinkommen in Höhe von 1.650,00 Euro nach. Sie wählt ein kalendertägliches Brutto-Krankengeld

in Höhe von

30,00 40,00 50,00 Euro

Der Krankengeldanspruch soll vom **15. Tag** der Arbeitsunfähigkeit in Ergänzung zum gewählten gesetzlichen Krankengeldanspruch (ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit) beginnen.

Ergebnis:

Die monatliche Prämie (Tabelle) für den Wahltarif beträgt **43,77 Euro**.

Wann beginnt der Wahltarif?

Der Wahltarif Krankengeld kann direkt mit Beginn der Mitgliedschaft abgeschlossen werden. Er beginnt mit Beginn einer Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit, wenn die Wahlerklärung innerhalb von zwei Wochen abgegeben wird. Ansonsten beginnt der Wahltarif ab dem nächsten Kalendermonat nach Eingang der Teilnahmeerklärung.

Bei erstmaliger Tarifwahl ist eine Wartezeit von drei Monaten, gerechnet ab Tarifbeginn, vorgesehen. Für die während der Wartezeit eingetretenen Arbeitsunfähigkeitszeiten besteht kein Anspruch auf Krankengeld.

Sofern zum Zeitpunkt der Abgabe der Teilnahmeerklärung Arbeitsunfähigkeit vorliegt oder Arbeitsunfähigkeit zwischen dem Tag der Abgabe und des Wirksamwerdens der Teilnahmeerklärung eintritt, beginnt der Wahltarif erst mit dem Tag nach Beendigung der Arbeitsunfähigkeit.

Wann endet der Wahltarif?

Das Mitglied ist an den Wahltarif drei Jahre gebunden (Mindestbindungsfrist). Innerhalb dieser Zeit kann auch die Mitgliedschaft zur KNAPPSCHAFT nicht gekündigt werden.

Eine Kündigung des Wahltarifs kann erstmals zum Ablauf der Mindestbindungsfrist erfolgen. Hierbei ist eine Kündigungsfrist von einem Monat zu beachten. Bei fehlender Kündigung verlängert sich die Teilnahme jeweils um ein weiteres Jahr.

Hiervon unabhängig besteht ein Sonderkündigungsrecht bei wirtschaftlicher Härte und bei eventuellen Prämien erhöhungen. Der Wahltarif endet außerdem, sofern das Mitglied nicht mehr zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehört oder die Mitgliedschaft bei der KNAPPSCHAFT beendet wurde.

Wann ist eine Teilnahme an dem Wahltarif ausgeschlossen?

Folgende Mitglieder sind vom Wahltarif Krankengeld ausgeschlossen:

- Mitglieder, die eine Regelaltersrente beziehen
- Mitglieder, die voll erwerbsgemindert sind
Hinweis: Voll erwerbsgemindert ist, wer wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, unter üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.
- Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung, einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder vergleichbaren Leistung
- Bezieher von Vorruhestandsgeld
- Bezieher von Bürgergeld
- Bezieher von Ruhegehalt nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen
- Bezieher einer Rente eines staatlichen ausländischen Renten-/Versicherungsträgers
- Mitglieder, deren Anspruch auf Leistungen nach § 16 SGB V ruht (z. B. wegen Nichtzahlung der Beiträge, Auslandsaufenthalt, Anspruch auf Heil- oder Gesundheitsfürsorge)

- Mitglieder, für die der Anspruch auf Leistungen nach § 52 a SGB V ausgeschlossen ist
- Anwartschaftsversicherte nach § 240 Absatz 4 a SGB V und Versicherte, für die nach § 264 SGB V auftragsweise Leistungen durch die KNAPPSCHAFT erbracht werden

Welche Vorteile bietet der Wahltarif?

Der Wahltarif der KNAPPSCHAFT bietet eine Vielzahl an Vorteilen:

- finanzielle Sicherheit während einer Erkrankung
- keine Gesundheitsprüfung bei Tarifabschluss
- keine Risikozuschläge wegen Vorerkrankungen
- frei wählbarer Beginn des Anspruchs auf Krankengeld (15. bzw. 22. Tag der Arbeitsunfähigkeit)
- keine Begrenzung auf die Höhe des gesetzlichen Krankengeldes, innerhalb des Zeitraumes des gewählten Ergänzungstarifes (15. bzw. 22. Tag bis 42. Tag der Arbeitsunfähigkeit)
- Anpassungsmöglichkeit der Krankengeldhöhe bei Änderung der finanziellen Verhältnisse
- keine Gewinnorientierung bei der Prämienkalkulation

Interesse am Wahltarif?

Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter www.knappschaft.de/wahltarif-krankengeld

Sie erhalten dort auch die Erklärung zum gesetzlichen Krankengeld und das Merkblatt mit den Tarifbedingungen.

Kennen Sie schon „Meine KNAPPSCHAFT“?

In Ihrem persönlichen Serviceportal können Sie rund um die Uhr, ob von zuhause oder unterwegs, Ihre Anliegen zu Ihrem Krankenversicherungsschutz bei der KNAPPSCHAFT erledigen.

Einfach registrieren auf www.knappschaft.de/meineknappschaft

Meine KNAPPSCHAFT – Jetzt als App.

IMPRESSUM

Herausgegeben von:
Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See
Pieperstraße 14–28, 44789 Bochum

www.knappschaft.de/wahltarif-krankengeld
krankenversicherung@knappschaft.de

Nachdruck, auch auszugsweise, ist
nur mit ausdrücklicher Genehmigung
des Herausgebers gestattet.

Stand: Mai 2023